

Sitzung vom 29. August 2000

1354. Postulat (Ergänzung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr, §20)

Die Kantonsräte Peter Stirnemann, Zürich, und Hansruedi Schmid, Richterswil, haben am 15. Mai 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der anstehenden Revision des Personenverkehrsgesetzes (PVG) zu prüfen, wie §20 zu ergänzen, das heisst zu liberalisieren sei, damit Gemeinden beziehungsweise Transportunternehmen für eine zeitlich begrenzte Einführungsphase eines neuen Ortsbus-Betriebes beziehungsweise -Linien im Einvernehmen mit dem ZVV Fahrpreise erheben können, die von den offiziellen ZVV-Tarifen abweichen.

Begründung:

Gemäss §20 PVG sind Transportunternehmen und Gemeinden berechtigt, über das Verbundangebot hinaus zusätzliche Verkehrsleistungen (insbesondere Linien) einzuführen. Allerdings zum Verbundtarif. Die ungedeckten Kosten haben die Gemeinden zu tragen. Dies führt oft dazu, dass solche Angebote, obwohl von der Bevölkerung gewünscht, von den Gemeinden nicht eingeführt werden. Somit wird solchen Anliegen auch nicht die Chance gegeben, die konkrete Akzeptanz in der Praxis zu testen.

Es ist den Gemeinden beziehungsweise Transportunternehmen zu gestatten, während einer zu vereinbarenden Einführungsphase für neue Ortsbus-Linien beziehungsweise -Betriebe, sofern diese nicht von Anfang an in das ZVV-Angebot aufgenommen werden, zwecks besserer Kostendeckung Fahrpreise zu erheben, die vom ZVV-Tarif abweichen. Bei Übernahme solcher Linien in das Verbundangebot werden die Sondertarife aufgehoben.

Das Anliegen ist zu prüfen im Rahmen der anstehenden Totalrevision des PVG, wozu der Kantonsrat den Regierungsrat mit Überweisung der Motion KR-Nr. 143/1998 am 25. Januar 1999 beauftragt hat.

Auf Antrag der der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Stirnemann, Zürich, und Hansruedi Schmid, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §11 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) sorgt der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) sowohl für ein koordiniertes, auf wirtschaftliche Grundsätze ausgerichtetes, freizügig benutzbares Verkehrsangebot als auch für eine einheitliche Tarifstruktur. Dieser Zweckartikel hat seinen Ursprung darin, dass mit der Einführung des ZVV die Schwachstellen im öffentlichen Verkehr ausgemerzt werden sollten. Zu diesen hauptsächlich Schwachstellen gehörten neben dem Angebot und der Finanzierung auch die damals geltenden unterschiedlichen Tarife. Vor der Einführung des ZVV hatte in der Regel jedes Transportunternehmen verschiedene Fahrausweissortimente und Tarife. Für Fahrgäste, die auf unterschiedliche Transportmittel angewiesen waren, gestaltete sich die Benützung des öffentlichen Verkehrs ausserordentlich umständlich. Abgesehen von Fahrplänen, die nicht aufeinander abgestimmt waren, mussten die Kundinnen und Kunden oft für jedes Verkehrsmittel einen besonderen Fahrschein lösen. Dem Gesetzgeber war es deshalb ein zentrales Anliegen, diesen unbefriedigenden Zustand durch die Einführung eines einheitlichen Tarifsystems aufzuheben. An diesem Leitgedanken hat der Gesetzgeber auch in §20 PVG konsequent festgehalten. Gemäss dieser Bestimmung sind Transportunternehmen und Gemeinden zwar berechtigt, über das Verbundangebot hinaus zusätzliche Linien und Fahrplanverdichtungen einzuführen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese zum Verbundtarif angeboten werden. Leistungen nach §20 PVG fügen sich damit widerspruchsfrei in den gesetzlichen Auftrag und die Forderung nach einer einheitlichen Tarifstruktur ein.

Die Verwirklichung dieses einheitlichen, auf allen Linien des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich gültigen Tarifsystems gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften des ZVV und zu den tragenden Säulen seines Erfolges. Es gilt auch international als vorbildlich und hat dadurch zur Auszeichnung des modernen Mobilitätsmanagements des ZVV durch die EXPO 2000 Hannover beigetragen. Kundinnen und Kunden können dank einheitlichem

Zonentarif innerhalb der gelösten Zone alle öffentlichen Verkehrsmittel mit nur einem Fahrschein benutzen. Dadurch wird der Zugang zum öffentlichen Verkehr spürbar erleichtert und die Benutzerfreundlichkeit erheblich gesteigert. Hinzu kommt, dass der Zonentarif wegen seiner kundenfreundlichen Ausgestaltung zu einem elementaren Bestandteil der Massnahmen zur Kundenbindung und zur Kundengewinnung geworden ist. Im Rahmen des strategischen Marketings wird dieser wichtige Kundennutzen deshalb immer wieder deutlich hervorgehoben, so auch in der laufenden Kampagne, die mit der Formel «Ein Ticket für alles» das einheitliche Tarifsysteem einprägsam umschreibt.

Die Einheitlichkeit des Tarifsystems ist aus diesen Gründen auch in Zukunft weiterhin gezielt zu fördern und soll auch durch die Totalrevision des PVG nicht gefährdet werden. Massnahmen, die diesem Leitgedanken zuwiderlaufen, sind zu vermeiden. Die vorgeschlagene Liberalisierung von §20 PVG hätte zur Folge, dass neben dem Verbundtarif auf einzelnen Linien ein Spezialtarif eingeführt würde, der dem einheitlichen Zonentarif widersprechen und zugleich die Anstrengungen des ZVV untergraben würde, mit denen die einfache Benützung des öffentlichen Verkehrs noch besser bekannt gemacht werden soll. Das Anliegen des Postulates ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Hinzu kommen Schwierigkeiten und Zusatzkosten bei der Verkaufsorganisation und bei der Kommunikation sowie die Gefahr eines erheblichen Imageschadens. Unter der heutigen Regelung unterstehen die Leistungen nach §20 PVG dem Verbundtarif. Dadurch sind sie Bestandteil des jeweils gelösten Zonenfahrscheins. Diese Fahrscheine können verbundweit an irgendeinem Automaten oder Schalter gelöst werden und brauchen keinerlei Anpassungen der Verkaufsorganisation oder Spezialkenntnisse der Kundschaft. Im Übrigen kann ein solches Angebot, wenn es sich bewährt, in das Verbundangebot aufgenommen werden, ohne dass sich für die Kundschaft oder die Verkaufsorganisation etwas ändert.

Bei der im Postulat vorgeschlagenen Zulassung eines Spezialtarifs müssten die Fahrgäste für die betroffene Linie neben dem ZVV-Fahrschein neu einen Zusatzfahrschein oder ein Spezialabonnement lösen. Das käme einem Rückschritt in die Zeiten vor der Einführung des ZVV gleich. Der Preis für einen solchen Zusatzfahrschein kann zudem von Gemeinde zu Gemeinde variieren. Billettautomaten müssten entsprechend umgerüstet werden, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Kosten würden aber auch anfallen, wenn die Fahrscheinausgabe über das Fahrpersonal erfolgen würde, weil die notwendigen Einrichtungen zu beschaffen wären. Bei dieser Art des Fahrscheinverkaufs wäre ausserdem mit Verzögerungen bei den Einsteigevorgängen und entsprechenden Verlängerungen der Reisezeiten zu rechnen, was wiederum den Zielsetzungen des ZVV widerspricht. Haltestellen, Fahrzeuge und Billettautomaten wären mit deutlichen Hinweisen zu beschriften, das Spezialangebot müsste intensiv kommuniziert werden, damit Fahrgäste nicht unabsichtlich ohne gültigen Fahrausweis das Verkehrsmittel benutzen. Auch diese Massnahmen wären mit Zusatzkosten verbunden. Die Kommunikation des ZVV würde insgesamt als inkonsequent und irreführend wahrgenommen. Auf der einen Seite wird intensiv mit dem Slogan «Ein Ticket für alles» geworben, auf der anderen Seite müsste in einzelnen Gebieten ein Angebot mit verkauft werden, das genau diese Aussage widerlegen würde. Die Verwirrung bei der Kundschaft und der Imageschaden für den ZVV wären beträchtlich. Und schliesslich müssten all diese Massnahmen einschliesslich Kommunikation wieder rückgängig gemacht werden, wenn ein solches Angebot nach einer Übergangsphase allenfalls in das Verbundangebot aufgenommen würde.

Ein Aufbrechen des einheitlichen Tarifsystems widerspricht somit nicht nur der erklärten Zielsetzung des PVG. Sie wirkt sich insbesondere auch negativ auf die Benutzerfreundlichkeit aus und gefährdet dadurch die auf langfristige Erfolgssicherung und Nachfragesteigerung ausgerichteten Massnahmen und Stossrichtungen des ZVV. Die Einheitlichkeit des Tarifsystems ist daher in der Totalrevision des PVG weder im Grundsatz in Frage zu stellen noch durch Einzelmassnahmen im Rahmen von §20 PVG zu durchbrechen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi

